

BVGer C-8250/2024 vom 3. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8250_2024_d20241203

FR: TAF C-8250/2024 du 3 décembre 2024

IT: TAF C-8250/2024 del 3 dicembre 2024

Regeste

Zulassung von Spitälern (Kanton) | Krankenversicherung, Revisionsgesuch vom 3. Dezember 2024 gegen das Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7097/2024 vom 26. November 2024

Erwägungen

E. 1

Mit ihrer Eingabe vom 3. Dezember 2025 hat die Gesuchstellerin einerseits ein Revisionsgesuch hinsichtlich des Teilurteils des Bundesverwaltungsgerichts C-7097/2024 vom 26. November 2024 und andererseits ein Ausstandsgesuch gegen den Instruktionsrichter sowie die Gerichtsschreiberin im Verfahren C-7097/2024 gestellt (vgl. oben Bst. B.a).

C-8250/2024 Seite 6

Vorliegend rechtfertigt es sich jedoch – entgegen der ursprünglichen Mitteilung an die Gesuchstellerin im Verfahren C-7097/2024 (vgl. oben Bst. B.b) –, diese beiden Gesuche, welche sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen, getrennt zu behandeln. Das Revisionsgesuch hinsichtlich des Teilurteils des Bundesverwaltungsgerichts C-7097/2024 vom 26. November 2024 wird daher vom Verfahren C-7835/2024 abgetrennt und unter der Verfahrensnummer C-8250/2024 behandelt, während das Ausstandsgesuch gegen den Instruktionsrichter sowie die Gerichtsschreiberin im Verfahren C-7097/2024 unter der Verfahrensnummer C-7835/2024 weitergeführt wird.

E. 2

Im vorliegenden Verfahren C-8250/2024 ist daher einzig das Revisionsgesuch der Gesuchstellerin betreffend das Teilurteil C-7097/2024 vom 26. November 2024 und der damit zusammenhängende Verfahrensantrag zu prüfen.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Spitalistenbeschlüsse der Kantonsregierungen, da die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) i.V.m. Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) getroffen hat, gemäss Art. 83 Bst. r des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) unzulässig ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist ausserdem für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig

(Art. 45 VGG; vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36 und 5.38).

E. 3.1

Für die Revision von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts gelten die Artikel 121-128 BGG sinngemäss (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte geltend machen können (Art. 46 VGG). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968

C-8250/2024 Seite 7 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) Anwendung.

E. 3.1.1

Als ausserordentliches Rechtsmittel dient die Revision nicht dazu, einen Entscheid, den eine Partei für unrichtig hält, umfassend neu beurteilen zu lassen. Sie soll die Möglichkeit bieten, Mängel zu beheben, die so schwer wiegen, dass sie unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinzunehmen sind. Welche Mängel als derart schwerwiegend zu betrachten sind, hat der Gesetzgeber in Art. 121-123 BGG abschliessend umschrieben. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, das Vorliegen eines solchen zu behaupten (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8F_14/2017 vom 9. Februar 2018 E. 2). Vielmehr hat die Begründung gemäss Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG den Revisionsgrund und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun und ist, sollte das Gesuch diesen Anforderungen nicht genügen, eine kurze Nachfrist zur Verbesserung und Ergänzung nur einzuräumen, falls sich das Gesuch nicht als offensichtlich unzulässig herausstellt (Art. 67 Abs. 3 i.V.m. Art. 52 Abs. 2 VwVG e contrario; vgl. auch ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 127 Rz. 5 f. m.H.).

E. 3.1.2

Ergibt sich im Rahmen einer summarischen Prüfung nach Eingang eines Revisionsgesuches, dass dieses offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, indem kein Revisionsgrund in substantiiertem Weise behauptet wird, ist auf das Gesuch ohne Weiterungen nicht einzutreten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-3739/2019 vom 12. September 2019; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.74; vgl. statt vieler auch Urteil des BGer 2F_3/2018 vom 28. Februar 2018 E. 2.2 und 2.4).

E. 3.2

Was zunächst das Ausstandsbegehren als formellen Antrag im Revisionsverfahren betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Aufgrund der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, bei einem Revisionsgesuch in der Regel einen vom ursprünglichen Spruchkörper abweichenden Spruchkörper einzusetzen (vgl. dazu Art. 31 Abs. 4 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]), erübrigt sich für das Verfahren C-8250/2024 die Versetzung von Richter Philipp Egli und Gerichtsschreiberin Sandra Tibis in den Ausstand, weshalb der Verfahrensantrag als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 3.3

Inhaltlich bringt die Gesuchstellerin in ihrem Revisionsgesuch sodann vor, dass das Teilurteil vom 26. November 2024 in unrichtiger Besetzung ergangen sei, da Bundesverwaltungsrichter Philipp Egli den

C-8250/2024 Seite 8 Nichteintretensentscheid in Überschreitung seiner Kompetenz einzelrichterlich gefällt habe (BVGer2-act. 1 Rz. 11-27).

E. 3.3.1

Die Gesuchstellerin beruft sich damit sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121 Bst. a BGG, wonach eine Revision eines Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts verlangt werden kann, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind. In der Literatur wird – unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. z.B. Urteile des BGer 6F_21/2019 vom 12. Juli 2019 E. 4, 4F_16/2018 vom 31. August 2018 E. 2 und 4F_20/2013 vom 11. Februar 2014 E. 4) – im Zusammenhang mit den «Vorschriften über die Besetzung des Gerichts» übereinstimmend festgehalten, dass diesem Revisionsgrund nur eine sehr kleine Bedeutung zukomme, weil nur wenige Varianten denkbar seien: Entweder habe eine Gerichtsperson unzulässigerweise – beispielsweise, weil sie nicht mehr oder noch nicht im Amt ist – mitgewirkt oder es habe ein gesetzlich nicht vorgesehener Spruchkörper – beispielsweise vier Richter oder ohne vorgesehene Mitwirkung eines Gerichtsschreibers oder einer Gerichtsschreiberin – entschieden. Nicht zulässig sei hingegen die Rüge, es hätte eine andere Verfahrensart – mit einem (zahlenmässig) anderen Spruchkörper – gewählt werden müssen, da dies von der materiellen Beurteilung der Beschwerde abhängt, was gerade nicht zum Gegenstand eines Revisionsverfahrens gemacht werden könne (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.56a mit Hinweis auf ESCHER, a.a.O., Art. 121 Rz. 5; vgl. auch CHRISTIAN DENYS, in: Aubry Girardin/Donzallaz/Denys/Bovey/Frésard [Hrsg.], Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, Art. 121 Rz. 11; DOMINIK VOCK, in: Spühler/Aemisegger/Dolge/Vock [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2013, Art. 121 Rz. 1).

E. 3.3.2

Aus dem Teilurteil C-7097/2024 vom 26. November 2024 geht hervor, dass das von der Gesuchstellerin gestellte Rechtsbegehren in Ziffer 2, welche sich letztlich gegen den Zuteilungsentscheid der Leistungsaufträge KAR3.1 und KAR3.1.1 an die Kantonsspital Aarau AG richtet, vor dem Hintergrund der bundesverwaltungsgerichtlichen Praxis zu Drittbeschwerden als offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel qualifiziert und daher der Nichteintretensgrund von Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG als erfüllt erachtet wurde. Angesichts dieser rechtlichen Beurteilung, die im Revisionsverfahren nicht überprüft werden kann (vgl. oben E. 3.3.1), wurde der Nichteintretensentscheid folgerichtig durch den Einzelrichter gefällt. Eine Verletzung von Vorschriften über die Besetzung des Gerichts im Sinne von Art. 121 Bst. a BGG liegt damit offensichtlich nicht vor.

C-8250/2024 Seite 9

E. 3.3.3

Da sich das Revisionsgesuch mangels rechtsgenügender Geltendmachung eines Revisionsgrundes als offensichtlich unzulässig erweist, ist auf dieses ohne Schriftenwechsel oder andere Instruktionsmassnahmen (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 127 BGG) nicht einzutreten (vgl. Urteil des BGer 2F_3/2018 vom 28. Februar 2018 E. 2.1 und 2.4). Weiter erübrigt es

sich vor diesem Hintergrund insbesondere, der Gesuchstellerin eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ihres Revisionsbegehrens anzusetzen (vgl. oben E. 3.1.1 und MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.69 m.H.). Das Revisionsrecht kennt keine eigene Regelung, in welcher Besetzung ein Revisionsgesuch zu behandeln ist (ESCHER, a.a.O., Art. 127 Rz. 7), wobei das Bundesverwaltungsgericht vergleichbare Verfahren – wenn sich ein Revisionsgesuch als offensichtlich unzulässig erweist (vgl. oben E. 3.1.2) – praxisgemäss im einzelrichterlichen Verfahren gestützt auf die ausdrückliche gesetzliche Grundlage von Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG beurteilt, welche statuiert, dass der Instruktionsrichter als Einzelrichter über das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel entscheidet (vgl. z.B. Urteil des BVGer C-6038/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.6). Vorliegend erscheint es jedoch angebracht, den Spruchkörper gemäss den allgemeinen Bestimmungen, welche in der Regel die Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen vorsehen (Art. 21 Abs. 1 und Art. 24 VGG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]), zu bilden, zumal dieses Revisionsurteil mangels Anfechtbarkeit vor dem Bundesgericht endgültig ist.

E. 3.3.4

Mit dem Nichteintreten auf das Revisionsgesuch wird der Antrag auf Nichtigkeitsfeststellung des Teilurteils C-7097/2024 vom 26. November 2024 gegenstandslos (vgl. dazu Urteil C-6038/2019 E. 3.7 mit Hinweis auf Urteil des BGER 6F_1/2015 vom 13. Februar 2015 E. 2 und 4). Soweit die Gesuchstellerin hinsichtlich der Nichtigkeit geltend macht, jene gelte als ungeschriebener Revisionsgrund, ist der Vollständigkeit halber Folgendes festzuhalten: Die von der Gesuchstellerin als Quelle für dieses Vorbringen angeführte Dissertation verweist ihrerseits insbesondere auf einen Kommentar zur bernischen Verwaltungsrechtspflege sowie auf ein – vor dem Inkraft-Treten des BGG am 1. Januar 2007 ergangenes – Urteil des Bundesgerichts, welches sich folgendermassen äussert: «Sollte sich tatsächlich der Fall eines absolut nichtigen Urteils ergeben, müsste dieser Mangel aus rechtsstaatlichen Erwägungen gegebenenfalls im Rahmen einer erweiterten Auslegung der Revision behoben werden können. Solche hypothetische Konstellationen sind hier indes nicht zu beurteilen. Es besteht um so weniger Anlass, praeter legem ein Verfahren auf Feststellung der absoluten Nichtigkeit zu schaffen, als dieses kaum anders denn in analoger

C-8250/2024 Seite 10 Anwendung der Revisionsbestimmungen praktikabel wäre. Wie diese Fragen ferner im Rahmen des am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) zu beurteilen sein werden, ist hier nicht zu entscheiden und offen zu lassen.» (Urteil des BGER 6S.4/2006 vom 26. Juni 2006 E. 3). Aus dieser Entscheidung kann jedenfalls nicht abgeleitet werden, dass die Nichtigkeit als ungeschriebener Revisionsgrund zu gelten hat und zusätzlich zu den im BGG genannten Revisionsgründen zu berücksichtigen ist. Vielmehr ist die Liste der Revisionsgründe in Art. 121-123 BGG auch für Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts abschliessend (vgl. bereits oben E. 3.1.1), so kann beispielsweise auch eine Gehörsverletzung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht zur Revision eines Urteils führen (vgl. auch MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.41 in fine).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Weder der unterliegenden Gesuchstellerin noch der Vorinstanz sind Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE, jeweils e contrario, und Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 5

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, ist gemäss Art. 83 Bst. r BGG unzulässig. Das vorliegende Urteil ist somit endgültig (vgl. auch BGE 141 V 361).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.